

Herrmann Thebrath*

Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland – eine Übersicht

Das «Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft» ist am 30. 03. 2007 (BGBl. 2007 I 358 ff.) verkündet worden und am 01. 06. 2007 in Kraft getreten.

Dadurch hat das anwaltliche Berufsrecht zahlreiche Änderungen erfahren.¹

1. Zulassung als Rechtsanwalt

Bislang war jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten örtlichen Gericht zugelassen. Da aber in den letzten Jahren die berufsrechtliche Lokalisierung ihre ursprüngliche Funktion verloren hat, zumal seit dem 01. 01. 2000 sich Mandanten im Anwaltsprozess durch jeden bei einem Amtsgericht oder Landgericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen können und darüber hinaus seit dem 01. 09. 2002 alle bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Anwälte auch bei allen anderen Oberlandesgerichten in Deutschland vertretungsberechtigt sind, hat der Gesetzgeber ab

dem 01. 06. 2007 gemäß § 12 BRAO nur noch eine Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft vorgesehen.

2. Verlegung des Kanzleisitzes

Der Wegfall der Lokalisierung bedeutet für die Verlegung des Kanzleisitzes folgendes: Wenn ein Rechtsanwalt seine Kanzlei innerhalb des Bezirks einer Rechtsanwaltskammer verlegt, bedarf es ab dem 01. 06. 2007 keines Antrags auf eine anderweitige Zulassung mehr, so dass eine Kanzleiverlegung auch nicht mehr mit Anmeldekosten versehen ist. Vielmehr muss der neue Kanzleisitz der Rechtsanwaltskammer nur angezeigt werden. Wenn aber ein Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegt, muss er gemäß § 27 III BRAO die Aufnahme in diese Kammer beantragen.

Mit Wegfall der Lokalisation entfällt die rechtliche Grundlage für die in anwaltlichen Briefbögen oft enthaltene Angabe der Zulassungsgerichte mit entsprechenden berufs- und wettbewerbsrechtlichen Folgen.

* Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar in Schalksmühle (Deutschland).

¹ Ausführl. hierzu z.B. HORN, BRAK-Mitt. 2007, 94 ff.

3. Kanzleipflicht

Die Kanzleipflicht, geregelt in § 27 BRAO, hat der Gesetzgeber beibehalten, und zwar bezogen auf den Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in der der Anwalt Mitglied geworden ist. Was die Befreiung von der Kanzleipflicht angeht, ist nun insoweit eine Änderung eingetreten, als dass der Zustellungsbevollmächtigte, der von dem von der Kanzleipflicht befreiten Rechtsanwalt benannt werden muss, nicht mehr notwendigerweise im selben Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer niedergelassen sein muss (§ 30 I BRAO). Es bleibt dabei, dass es der verantwortlichen Entscheidung jedes einzelnen Anwalts überlassen bleibt, welche Person er für den Empfang von Zustellungen benennt.

4. Wegfall der Wartezeit für Vertretungsbefugnis beim Oberlandesgericht

Bislang mussten Rechtsanwälte mindestens 5 Jahre lang zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, um vor den Oberlandesgerichten auftreten zu dürfen. Ab dem 01.06.2007 gibt es keine spezielle Zulassung bei einem Oberlandesgericht mehr. Jegliche Wartezeit entfällt. Damit sind Rechtsanwälte, sobald sie zugelassen sind, auch im Hinblick auf die ordentliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich bei allen Gerichten – bis auf den BGH in Zivilsachen – zugelassen, ebenso bei allen anderen Gerichtsbarkeiten.

5. Wegfall des Zweigstellenverbots

Es entfällt künftig das Verbot aus § 28 BRAO, Zweigstellen oder auswärtige Sprechtag abzuhalten. Zukünftig muss der Rechtsanwalt die Errichtung einer Zweigstelle seiner Rechtsanwaltskammer nur anzeigen. Wenn sich die Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer befindet, ist auch diese Kammer darüber zu informieren (§ 27 II BRAO). Dadurch erfolgt eine Gleichstellung der Rechtsanwälte mit den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die schon seit langer Zeit Zweigniederlassungen (gemäß § 3 III WPO bzw. gem. § 34 II StBerG) unterhalten dürfen. Damit ist der Gesetzgeber den Bedenken der Verfassungsmäßigkeit des bisherigen § 28 BRAO a.F. gefolgt.² Nähere Voraussetzungen für eine Zweigstelle sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird man aber für eine Zweigstelle als Mindestanforderung verlangen müssen, dass Gerichten, Behörden und Rechtsuchenden Zustellungen auch an die Anschrift einer eingerichteten Zweigstelle möglich sind. Der Vorstoß in der Satzungsversammlung, die Anforderungen an eine Zweigstelle in der Berufsordnung zu regeln, ist in der Sitzung am 11.06.2007 gescheitert. Damit bleibt es beim Status-quo.³ Es sind nur die allgemeinen Berufspflichten und allgemeinen Gesetze zu beachten.⁴

Ebenso ist es zukünftig zulässig, auswärtige Sprechtag abzuhalten.

6. Auskünfte über anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung

Bislang bestanden erhebliche Zweifel, ob die Rechtsanwaltskammern berechtigt sind, Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder zu erteilen, wenn eine derartige Auskunft von Mandanten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verlangt wurde. Nun sind Rechtsanwaltskammern gemäß § 51 VI 2 BRAO befugt, Dritten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Auskunft über den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts zu erteilen. Ein derartiger Auskunftsanspruch besteht nur dann nicht, wenn der Rechtsanwalt ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dabei ist allerdings gesetzlich nicht geregelt, wann ein derartiges überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Rechtsanwalts anzunehmen ist.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle schon auf die geplante Reform des Versicherungsvertragsrechts ab dem 01.01.2008. Gem. § 115 VVG-E soll ein Direktanspruch bei allen Pflichtversicherungen eingeführt werden, was bedeutet, dass auch bei der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung, die ja eine Pflichtversicherung darstellt, ein Geschädigter zukünftig einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer erhalten soll. Wenn diese Reform des Versicherungsvertragsrechts erfolgt, hat ein geschädigter Mandant einen Anspruch auf direkte Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung seines Rechtsanwalts und kann diese direkt auf Schadenersatz verklagen.

7. Vertreterbestellung

Gemäß § 53 II BRAO kann ein Rechtsanwalt für den Fall seiner Verhinderung nunmehr einen Vertreter immer selbst bestellen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Vertretung von einem Rechtsanwalt übernommen wird, der derselben Rechtsanwaltskammer angehört, wie der zu vertretende Rechtsanwalt. Ebenso kann ein Rechtsanwalt nun für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten, von vornherein einen Vertreter selbst bestellen (§ 53 II 2 BRAO).

Unterlässt ein Rechtsanwalt eine Vertreterbestellung, ist die Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Aufforderung des Rechtsanwalts zur Selbstbestellung von Vertretern von Amts wegen verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen (§ 53 V BRAO).

8. Elektronische Anwaltsverzeichnisse

Ab sofort hat jede Rechtsanwaltskammer die Pflicht, ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Anwälte zu führen; die Bundesrechtsanwaltskammer soll daraus ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern einrichten. Dadurch können sich zukünftig Gerichte, Behörden und Rechtsuchende unentgeltlich einen schnellen unbürokratischen Gesamtüberblick darüber verschaffen, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Bislang war dies nur durch Kontaktierung aller 28 Rechtsanwaltskammern möglich.

2 AnwGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2006, 177; AnwG Hamburg BRAK-Mitt. 2006, 227 L.

3 Bericht über die Satzungsversammlung in AnwBl. 2007, Heft 7, VIII.

4 Tipps und Hinweise siehe bei Römermann, AnwBl. 2007, 609.

Einzelheiten zur Führung des Gesamtverzeichnisses und der kostenlosen Einsichtnahme in die Verzeichnisse durch Dritte wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums geregelt werden (§ 31 BRAO n.F.). In die Gesamtverzeichnisse werden die Kanzleiinschrift, evtl. eingerichtete Zweigstellen, Fachanwaltsbezeichnungen, Berufs- oder Vertretungsverbote o.ä. aufgenommen.

Allerdings kann derzeit noch nicht gesagt werden, ab wann erstmalig die Möglichkeit bestehen wird, in das allgemeine Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer Einsicht zu nehmen. Denn vorab ist die angeführte Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums abzuwarten.

9. Weitere geplante berufsrechtliche (Notar) Änderungen

Neben der bereits erfolgten Änderung des anwaltlichen Berufsrechts hat der Bundesrat einen Entwurf betreffend die Änderung der Bundesnotarordnung vorgelegt.⁵ Ziel dieses Entwurfs ist es, insbesondere die Auswahl von Anwaltsnotaren durch ein neues Zugangs- und Auswahlverfahren zu verbessern. Hintergrund dieses Entwurfs ist es, dass das Bundesverfassungsgericht die bisherige Praxis teilweise für unvereinbar mit der Verfassung erklärt hat.

Die Europäische Kommission hat am 27.06.2007 entschieden, gegen Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten eine Vertragsverletzungsklage gem. Art. 226 EGV zu erheben. Diese Staaten hätten die Richtlinie über die Anerkennung von Hochschuldiplomen 89/48/EWG bezüglich der Notare nicht umgesetzt und würden weiterhin nur eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Notarberuf gestatten. Dies stelle einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar.⁶ Das Vertragsverletzungsverfahren erscheint als der Anfang vom Ende eines Privilegs.

10. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls

Zukünftig darf die Rechtsanwaltskammer zur Vorbereitung eines Widerrufs der Zulassung des Rechtsanwalts wegen Vermögensverfalls unbeschränkte Auskünfte nach § 41 I 11 des Bundeszentralregistergesetzes einholen. Weiter normiert § 36a III BRAO, dass die Finanzbehörden Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden entgegen § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls an die Rechtsanwaltskammer übermitteln dürfen. Dabei dürfen die Rechtsanwaltskammern diese Steuerdaten aber nur für den Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind.⁷

11. Wählbarkeit in den Kammervorstand in das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer

Bislang war Voraussetzung, in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt werden zu können, dass der Beruf des Rechtsanwalts seit mind. 5 Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt wurde und das 35. Lebensjahr vollendet war. Diese Altersgrenze hat der Gesetzgeber nunmehr aufgehoben.

Bislang konnten in das Präsidium der Rechtsanwaltskammer nur Personen gewählt werden, die Präsident einer Rechtsanwaltskammer waren. Nun genügt es für die Wiederwahl dieser Personen, dass die betreffende Person nur noch Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer ist.

Weitere berufsrechtliche Splitter

Anwaltliche Organisationsformen/Firmierungsfragen

- a. Ausgelöst durch die Rechtsprechung des EuGH in den Entscheidungen Inspire Art, Centros und Überseering und den daraus folgenden neuen europarechtlichen Möglichkeiten zeigen sich auch neue weitere Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung auf. So sind englische LLP (Limited Liability Partnership) schon als Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung in Deutschland anzutreffen. Sie ist formal dem Personengesellschaftsrecht zugeordnet, der Sache nach aber eine übrige Gesellschaftsform.⁸ Sie ist eine juristische Person und kann uneingeschränkt Träger von Rechten und Pflichten sein; somit haftet sie auch als eigenes Rechtssubjekt für berufliche Kunstfehler. Unterschied zur deutschen Partnergesellschaft ist, dass die Gesellschafterhaftung nicht akzessorisch gestaltet ist.⁹
- b. Der BGH¹⁰ hat das Verbot einer Sternsozietät als derzeit nicht verfassungswidrig angesehen. Das Verbot der Sternsozietät gelte auch für die Anwalts-AG. Der BGH begründet dies u.a. damit, dass ein Rechtsuchender, der sich einer mannigfach verschachtelten, intransparenten RA-Gesellschaft gegenübersähe, befürchten müsse, dass für ihn unerkennbare Rücksichtnahmen und Interessenkollisionen die Qualität der rechtlichen Dienstleistung beeinflussen und mindern können. Er könne auch nicht ohne weiteres ausschließen, dass der Gegner von anderen Rechtsanwälten desselben Dienstleistungskonzerns vertreten werde. Der Regierungsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz plant eine Aufgabe des Verbots der anwaltlichen Sternsozietät.¹¹
- c. Eine jüngst ergangene Entscheidung des OLG Rostock¹² verhält sich zur Frage der Firmierung einer Anwaltskanzlei als

8 Ausführl. hierzu HENSSLER/MANSEL, NJW 2007, 1393 ff. (1394).

9 Ausführl. zur Gründungsproblematik, Haftungsproblematik, Zulassungsproblematik als Rechtsanwaltsgesellschaft und weiteren Folgeproblemen s. HENSSLER/MANSEL (Fn. 7).

10 BGH, Beschl. vom 14.11.2005 – AnwZ (B) 83/04, BRAK-Mitt. 2006, 82 ff.

11 Siehe Bericht 2005, DNotZ 2006, 564.

12 OLG Rostock, Beschluss vom 12.12.2006 – 2 U 31/06, NJW 2007, 1473 f. u. BRAK-Mitt. 2007, 134 ff.

5 <http://dip.bundestag.de/btd/16/049/1604972.pdf>.

6 So auch ausführl. SCHILL, NJW 2007, 2014 ff.

7 Dazu s. die ähnlich lautende Vorschrift des § 64a III BNotO n.F. für den Notarberuf.

«Rechtsanwalts GmbH». § 59k I 1 BRAO fordert die Bezeichnung «Rechtsanwalts-gesellschaft». Das OLG Rostock hält diese Bezeichnung in der gebräuchlicheren Form «Rechtsanwalts GmbH» für zulässig. Eine Rechtsanwalts-gesellschaft darf somit mit der Bezeichnung «Rechtsanwalts-GmbH» firmieren. Es gibt auch keinen nachvollziehbaren sachlichen Grund, einer Rechtsanwalts-gesellschaft diese Bezeichnung zu verwehren. Denn insbesondere ist ein Irrtum beim Recht-suchenden nicht zu befürchten.

Ein Blick in die Zukunft wirft die Frage auf, ob die Europäische Anwalts-GmbH kommt. Denn Anfang diesen Jahres hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, sich mit der Schaffung einer Europäischen Privat-gesellschaft zu befassen. Ein Verordnungsvorschlag zur Ein-führung einer «Europa-GmbH» soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden.¹³ Wenn diese Gesellschaftsform auf euro-päischer Ebene Realität werden sollte, könnte sie ggf. auch für Anwälte eine erwägenswerte Alternative zur Anwalts-GmbH werden.

Juristenausbildung

Bei den Reformüberlegungen für die deutsche Juristenausbil-dung wird über eine zweistufige Ausbildung in der Bachelor/Master-Struktur des Bologna-Prozesses diskutiert. Auf Dauer werde man sich auch in der Rechtswissenschaft nicht der Umset-zung des Bologna-Prozesses hin zu einer Bachelor/Master-Aus-bildung verschließen können, da die meisten Studiengänge auf dieses Modell international ausgerichtet würden. Eine Abkoppe-lung vom Bologna-Prozeß und vom künftigen Europäischen Hochschulraum werde sonst die heute schon festzustellende Iso-lierung des deutschen Rechts in Europa noch verstärken.¹⁴

In diesem Zusammenhang wird auch die Abschaffung des Re-ferendariats diskutiert. Zu den Reformüberlegungen der Justiz-minister einiger Länder (zweistufige Ausbildung in der Bachelor/Master-Struktur des Bologna-Prozesses) haben auch der DAV und die BRAK zum Teil mit eigenen Vorschlägen zur Reform der Juristenausbildung Stellung genommen. Gegen den vorstehend angeführten Vorschlag einiger Justizminister hat sich eine Hoch-schullehrer-Initiative gebildet, die kritisiert, dass in dem vorge-schlagenen Ausbildungsmodell zugleich der wissenschaftliche Tiefgang und die Praxisorientierung verloren gehe.¹⁵ Für eine Beibehaltung des Referendariats setzt sich auch die Bundes-rechtsanwaltskammer ein.¹⁶ Der weitere Verlauf des Diskussi-onsstandes zu den Reformüberlegungen bleibt abzuwarten.

13 Siehe hierzu den ausführlichen Bericht von SCHRIEVER, AnwBl. 2007, Heft 4, VI.

14 Bericht über den 58. Deutschen Anwaltstag in Mannheim in NJW 2007 Heft 25, X ff. (XIV).

15 Siehe ausführlich den Bericht «Aus den Verbänden und Organisationen» in: NJW 2007 Heft 20, XVI f.

16 Presseerklärung der BRAK Nr. 10 v. 02.04.2007, BRAK-Mitt. 2007, 120.

Verabschiedung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. 12. 2006 ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 376 als Richtlinie 2006/123) veröffentlicht worden. Ziel der Richtlinie ist es u.a., Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleis-tungen zu beseitigen und den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu vollenden. Einer der Aspekte der Richtlinie ist die Qualität der Dienstleistungen, die u.a. durch gemeinschaftliche Verhaltens-kodizes der europäischen Berufsverbände verbessert werden sol-len.

Von der Richtlinie sind Tätigkeiten von Notaren und Gerichts-vollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden, aus-drücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Die Richtlinie muss innerhalb von 3 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Zulassungsfragen eines europäischen Rechtsanwalts

a. Der Anwaltsgerichtshof Naumburg¹⁷ hatte sich mit den Voraussetzungen für die Zulassung eines europäischen Rechtsanwalts zur deutschen Rechtsanwaltschaft zu befassen. Danach fällt die Entscheidungskompetenz, ob einem eu-ro-päischen Rechtsanwalt im Rahmen der vorgeschriebenen Eignungsprüfung Prüfungsleistungen erlassen werden, nicht in die Kompetenz der Rechtsanwaltskammer, sondern in die Kompetenz des Prüfungsamts für die Zweite Juristische Staatsprüfung. Dies gilt auch für die Frage des Erlasses sämt-licher Prüfungsleistungen. Der AnwGH Naumburg führt wei-ter aus, dass der deutsche Gesetzgeber mit den §§ 16 ff. EuRAG und der EigPrüfVO die Vorgaben der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 vollständig umgesetzt habe. Deswegen könne ein europäischer Rechtsanwalt aus der Richtlinie keinen unmittelbaren europarechtlichen An-spruch auf Zulassung der Rechtsanwaltschaft mehr herleiten. Ob die Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die An-erkennung von Berufsqualifikationen auch für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gelte, ließ das Gericht offen. Denn die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 20.10.2007 erfolgen.

Für den Nachweis einer überwiegenden Berufsausbildung in der EU reichte dem Gericht die Vorlage der Urkunde über die Zulassung als englischer Solicitor nicht aus. Selbst ein Univer-sitätsstudium in Deutschland sei hierfür nur dann zu berück-sichtigen, wenn die im Ausland erworbene Berufsqualifikati-on als Rechtsanwalt wesentlich auf diesem Studium beruhe. Auch sei der Erlass sämtlicher Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung gem. § 5 EigPrüfVO europarechtlich nicht al-lein deshalb geboten, weil der europäische Rechtsanwalt das Erste Juristische Staatsexamen in Deutschland abgelegt habe.

17 AnwGH Naumburg, Beschluss vom 19.05.2006 – 1 AnwGH 14/05, NJW 2006, 3725 ff.

Auch verstoße es nicht gegen die in Art. 43 EG gewährleistete Niederlassungsfreiheit, dass die unmittelbare Zulassung eines europäischen Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft von der Ablegung einer Eignungsprüfung nach §§ 16 ff. EuRAG abhängig gemacht werde.

- b. Das Niedersächsische OVG¹⁸ hat sich ebenfalls jüngst mit den Voraussetzungen einer Zulassung zur Eignungsprüfung befasst. Danach kann ein Kontingentflüchtling mit usbekischer RA-Zulassung nicht zur Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG zugelassen werden. Denn nach dieser Vorschrift könne eine Eignungsprüfung nur ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines – insoweit gleichgestellten – anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ablegen, der eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die unmittelbar den Zugang zum Beruf eines europäischen RA gem. § 1 EuRAG eröffnet. Die Richtlinie 2003/1009/EG des Rates der Europäischen Union enthalte nur die Verpflichtung, langfristig Aufenthaltsberechtigte hinsichtlich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.
- c. Der Hessische Anwaltsgerichtshof¹⁹ hatte sich mit dem Widerruf der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt bei einer Rechtsanwaltskammer zu befassen. Danach verliert ein europäischer Rechtsanwalt gleichzeitig das Recht, seinen Beruf in Deutschland auszuüben, wenn ihm die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd entzogen wird. Insoweit begegne die sich für einen europäischen RA aus § 6 II EuRAG ergebende Verpflichtung, jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen, rechtlich keinen Bedenken. Auf die reine Nichtvorlage einer derartigen Bescheinigung kann eine Widerrufsentscheidung allein nicht gestützt werden.²⁰

Stellenmarkt

Unter der Internetadresse www.anwaltsblatt-karriere.de kann online der Stellenmarkt des Deutschen Anwaltsvereins für Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Anwaltspraktika aufgerufen werden. Dort können auch Anzeigen aufgegeben werden. Dieser Stellenmarkt wird auch von international tätigen Kanzleien

frequentiert. Der Online-Stellenmarkt wird seit Mai 2007 auch durch einen gedruckten Stellenmarkt im Anwaltsblatt und «Anwaltsblatt Karriere» ergänzt. «Anwaltsblatt Karriere» wird kostenlos an Studierende und Referendare über Fakultäten, Bibliotheken, Buchhandlungen und Gerichte verteilt. Sonderkonditionen für Anzeigen gibt es für DAV-Mitglieder. Praktikastellen können DAV-Mitglieder in diesem Stellenmarkt ohne Kosten anbieten.

Ein Auftragsformular (zusammen mit den Mediadaten) ist im Internet zu finden unter www.anwaltsblatt-karriere.de/mediadaten. Es kann aber auch telefonisch gebucht oder offene Fragen geklärt werden: 0049/30/72 61 52-158.

Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Am 09. 05. 2007 fand betreffend den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Expertenanhörung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags statt. Im Mittelpunkt der Anhörung stand dabei die Frage, wie die Berufspflichten und die Anwaltsprivilegien auch bei der Zusammenarbeit mit nichtanwaltlichen Dienstleistern gesichert werden könne. Überwiegend bewerten die Sachverständigen den Entwurf in seiner aktuellen Fassung als positiv. Allerdings wurde die vorgeschlagene Neuregelung in § 59 a IV BRAO-E, der die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe vorsieht, teilweise kritisch gesehen. Denn die geplante Regelung lasse zahlreiche Fragen offen, etwa wie die beteiligten Anwälte für die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten sorgen könnten, etwa im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht oder das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.²¹

Auch wurde kritisiert, dass das neue Rechtsdienstleistungsgesetz auf eine Regelung zu Gesellschaften verzichte, die Rechtsberatungen erbringen. Dadurch würden künftig Regelungslücken oder zumindest Unklarheiten entstehen. Fehlen würden bislang im übrigen noch Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der unbefugten Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Gefordert wurde hier ein Ordnungswidrigkeitentatbestand. Beabsichtigt ist, dass die Definition der Rechtsdienstleistungen in § 2 I RDG-E weiter gefasst wird. Auch bei den Festlegungen für Rechtsdienstleistung als sog. Nebenleistung sind Änderungen vorgesehen, die auf der Linie der Forderungen des DAV liegen. Der für die Anhörung zugrundegelegte Gesetzentwurf einschließlich Tagesordnung, der Liste der Sachverständigen und die Stellungnahmen der neun Sachverständigen sind zu finden auf der Homepage des Deutschen Bundestags.²²

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht die Möglichkeit qualifizierter Rechtsberatung nur in der Beratung von Rechtsanwälten und warnt bezüglich der beabsichtigten Öffnung der Rechtsbe-

18 Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 08.11.2006–8 PA 136/06, BRAK-Mitt. 2007, 92.

19 Hessischer AGH, Beschluss vom 06.11.2006–2 AGH 15/05, BRAK-Mitt. 2007, 77.

20 Zu den Voraussetzungen der Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in eine Rechtsanwaltskammer ausführlich Thebrath, Neue Betätigungsfelder für Rechtsanwälte der EU in der Schweiz und Schweizer Rechtsanwälte in der BRD/EU, Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich 2006, 46 ff.

21 Hierzu KENZLER, BRAK-Magazin 2007 Heft 3, 3.

22 Siehe auch «Bericht aus Berlin» in: NJW-Aktuell, NJW 2007, Heft 21, VI; DAV-Pressmitteilung in: AnwBl. 2007, 272.

ratung in Teilen auch für Nichtanwälte vor einer «Rechtsberatung light».²³

Rechtsbesorgung aus dem Ausland

Der Bundesgerichtshof²⁴ hatte sich mit der Frage einer Rechtsbesorgung in Deutschland aus dem Ausland zu befassen. Dem voran ging eine Entscheidung des OLG Köln.²⁵ Der BGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das inländische Rechtsbesorgungsrecht vom Ausland her unterlaufen werden könne.

Nach der Entscheidung des BGH ist die Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung, welche die Regelung des Rechtsverhältnisses von im Inland ansässigen Parteien betrifft (hier: Schuldenbereinigung nach §§ 305 ff. InsO) nach dem Rechtsberatungsgesetz zu beurteilen. Vorliegend wurde Rechtsberatung mit Schriftverkehr aus dem Ausland betrieben wie auch ein in deutscher Sprache gehaltener Internetauftritt gehalten. Der BGH führt zunächst aus, dass vorliegend deutsches Wettbewerbsrecht anzuwenden sei, da die beanstandete Werbung des Beklagten im Internet zielgerichtet für den deutschen Markt bestimmt war und sich dort ausgewirkt habe. Bei der Tätigkeit des Beklagten habe es sich um eine erlaubnispflichtige

geschäftsmäßige Rechtsbesorgung im Sinne von Art. 1 § 1 RBERG gehandelt, da die geschäftsmäßige Tätigkeit darauf gerichtet gewesen und geeignet sei, konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten. Der Beklagte habe aber über keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügt. Sein aus den Niederlanden beanstandetes Verhalten falle somit in den Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes. Die Tätigkeit des Beklagten aus den Niederlanden «nach Deutschland hin» sei darum eine unzulässige Rechtsbesorgung aus dem Ausland.

Der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes befasst sich tatbestandlich mit der Rechtsberatung «über die Grenze» nur im Zusammenhang der «Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen» (§§ 10–14 RDG-E) bzw. durch ihnen gleich zu behandelnde Dienstleister, also Personen, die im Ausland rechtmäßig niedergelassen sind und von dort aus im Inland «vorübergehende Rechtsdienstleistungen» (§ 15 RDG) erbringen. Registrierte Tätigkeiten gemäß den §§ 10–14 RDG-E stehen auch Ausländern offen. Zu verweisen ist an dieser Stelle auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt,²⁶ die sich mit einem Fall der unerlaubten Rechtsberatung vom Ausland im Verhältnis zu Drittstaaten, im deutsch-schweizerischen Verhältnis verhält.²⁷

23 Pressemitteilung BRAK Nr. 14v. 09.05.2007, BRAK-Mitt. 2007, 121.

24 BGH, Urteil vom 05.10.2006 – I ZR 7/04, NJW 2007, 596 ff.

25 OLG Köln NJW 2007, 624 mit Verweis auf NJW 2004, 2684.

26 OLG Frankfurt vom 28.11.1983–6 W 124/83, RIW 1984, 485; auch OLG Stuttgart vom 18.09.1996–1 S s 544/96, NSTZ-RR 1997, 117.

27 Ausführl. zur Problematik der «unerlaubten Rechtsberatung nach Deutschland hinein» s. KNÖFEL, AnwBl. 2007, 264 f.